

Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion (Dr.-Nr. 5376/2020-2025) vom 10.01.2023 zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 24.01.2023, TOP 3.1

Thema:

Laut Mitteilung der Verwaltung zur Ratssitzung am 08.12.2022 müssen rund 800 Sachverhalte der Stadt ab 2023 der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Frage:

Wie hoch ist die geschätzte Mehrbelastung der Bürger (in Summe) pro Haushaltsjahr?

Antwort:

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt (§ 2b UStG). Die bisherige Regelung, wonach die Umsatzbesteuerung an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) anknüpft, wurde ersatzlos gestrichen. Dadurch wird ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen, der seinen Grund in der bisherigen Abweichung der nationalen Regelung von den europarechtlichen Vorgaben findet und eine Ungleichbehandlung (Besserstellung) der öffentlichen Hand im Vergleich zu privaten Anbietern beseitigen soll.

Die Stadt Bielefeld hat von der Option, innerhalb einer Übergangsfrist noch das alte Recht anzuwenden, Gebrauch gemacht. Diese Übergangsfrist wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 im Dezember 2022 vom 01.01.2023 bis zum 01.01.2025 verlängert.

Aufgrund der Option der Stadt Bielefeld zur Anwendung des alten Rechts ergibt sich in den kommenden Haushaltsjahren bis (spätestens) zum 31.12.2024 keine Mehrbelastung für die Bürger.

Die Stadt Bielefeld wird die Verlängerung des Übergangszeitraumes dazu nutzen, die bestehenden und neuen Verträge und Leistungen dergestalt anzupassen, dass möglichst keine Mehrbelastung für den Haushalt entsteht, d. h. ggf. werden Entgelte für städtische Dienstleistungen um die zukünftig anfallende Umsatzsteuer (aktuell 19 %) erhöht.

Eine Mehrbelastung der Bürger ist im Vergleich zu anderen Anbietern dabei nicht zu befürchten, da die Leistungen, die spätestens ab dem 01.01.2025 der Umsatzbesteuerung unterliegen, von anderen Unternehmern der freien Wirtschaft bereits umsatzsteuerpflichtig angeboten werden (müssen). Ziel des § 2b UStG ist es nämlich, eine Gleichbehandlung der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand im Vergleich zur Leistungserbringung durch Unternehmen der freien Wirtschaft herzustellen.

Im Vergleich zum bisherigen Stand werden sich die Entgelte für Leistungen der Stadt Bielefeld jedoch aufgrund der Einbeziehung der geschuldeten Umsatzsteuer in einigen Bereichen erhöhen, dies gilt z. B. für folgende Leistungen:

- Verkauf von Stammbüchern (Umsatz 2021: 3.319 €)
- Kartenverkauf Seniorenkarneval Brackwede (im Jahr 2021 ausgefallen)
- Verleih von Geräten und Medien des Medienzentrums (Umsatz 2021: 80 €)
- Verkauf von Shirts zu Kulturveranstaltungen (2021 kein Umsatz)
- Verkauf von Getränken über den Getränkeautomaten der Stadtbibliothek (2021 kein Umsatz)
- Vermietung von Veranstaltungsräumen im Theater Bielefeld (Umsatz 2021: 26.400 €)
- VHS Kurse, die zur reinen Freizeitgestaltung dienen und keinen belehrenden Charakter haben

- Musik-, Kunst-, Tanz- und Schauspielunterricht der Musik- und Kunstschule, wenn dieser Personen erteilt wird, die das 27. Lebensjahr vollendet haben
- Vermietung von Musikinstrumenten durch die Musik- und Kunstschule, wenn diese von Personen gemietet werden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben
- Zurverfügungstellung von Wasserzeiten in Schulschwimmbädern (Umsatz 2021: 4.225 €)
- Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Flächen, die nicht als unselbständige Parkbuchten eingestuft werden (Umsatz 2021: 56.737 €)
- Miete für Parkplätze (Johannisstraße und Stapenhorststraße) durch fremde Dritte (Umsatz 2021: 7.334 €)
- Parkgebühren am Tierpark Olderdissen
- Entgelte für Sonderanlieferungen (Annahme von Schmutzwasser, Fäkalien etc.) beim UWB (Umsatz 2021: 15.097 €)
- Grünpflegearbeiten des UWB gegenüber fremden Dritten
- Gebührenanteile des UWB für Grabpflegearbeiten, Grabsteinentfernung und Grababräumerung
- Stellflächenvermietung (z. B. Parkplätze auf Freigelände, Wohnmobilstellplätze, Veranstaltungsflächen) durch den ISB
- Entfernung von Betriebsstoffen und anderen gefährlichen Stoffen auf Privatgrundstücken durch die Feuerwehr
- Vertrieb von kartographischen Produkten durch das Amt für Geoinformation und Kataster

Daneben gibt es Leistungen, die erst umsatzsteuerpflichtig werden, wenn 17.500 € Umsatz pro Kalenderjahr überschritten werden, da in diesem Fall von einer Konkurrenzsituation auszugehen ist (z. B. Sachkunde- und Wesensprüfungen Hunde, Versicherung an Eidesstatt, z. B. bei Verlust von Fahrzeugbriefen).

Aufgrund der Vielzahl an betroffenen Leistungen der Stadt sowie dem Fehlen zahlreicher Vergleichszahlen aus dem Vorjahr ist die Ermittlung einer Mehrbelastung der Bürger pro Haushaltsjahr derzeit nicht möglich.